

(4) Für die zum Absatz bestimmten Erzeugnisse und Leistungen sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Bedarf, Absatzplan,
- Vertragsangebot, vertragliche Bindung, Vertragspartner und Wirtschaftsorgan, Disposition und Erfüllungsstand,
- Versorgungsbereiche, Lenkungsformen, volkswirtschaftliche Dringlichkeit und Verwendungszweck,
- territoriale Gesichtspunkte.

(5) Der Eigenverbrauch von Erzeugnissen und Leistungen ist nach verbrauchenden Kostenstellen und/oder Kostenträgern zu erfassen.

§38

(1) Der Zugang an Fertigerzeugnissen ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Übergabe an das Fertigerzeugnislager und die übrigen Zugänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Als Fertigerzeugnisse gelten Erzeugnisse,

- an denen alle in der Technologie vorgeschriebenen Arbeitsgänge ausgeführt wurden,
- deren Eigenschaften den TGL bzw. den Werkstandards oder anderen Qualitätsfestlegungen und den Leistungskennziffern entsprechen,
- bei denen die Abnahme durch die technische Kontrolle erfolgte.

(2) Als Zugänge gelten außerdem Aufwertungen und Inventurdifferenzen. Rücklieferungen an Fertigerzeugnissen sind als Korrektur des Verkaufs zu erfassen.

(3) Fertigerzeugnisse sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Verlassens des Betriebes, Umlagerungen zum Zeitpunkt des Verlassens des Lagers als Abgänge und die übrigen Abgänge zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Abweichende Regelungen beim Export werden in den Richtlinien für die Exportberichterstattung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(4) Als Abgänge gelten u. a.

- Verkäufe,
- Umlagerungen in Materiallager bei Eigenverbrauch,
- Abwertungen,
- Verschrottungen,
- Inventurdifferenzen.

(5) Fertigerzeugnisse, die sich nur vorübergehend außerhalb des Lagers befinden, sind innerhalb des Bestandsnachweises gesondert zu erfassen.

§39

(1) In den Kostenstellen sind alle während eines Zeitraumes erbrachten Leistungen zu erfassen, unabhängig davon* ob alle in der Kostenstelle auszuführenden Arbeiten abgeschlossen sind.

(2) Die Erfassung der Stellenleistung hat in Mengen- oder Zeiteinheiten bzw. im Wertausdruck zu erfolgen.

(3) Verschiedene, nicht unmittelbar zusammenläßbare Leistungsarten einer Kostenstelle bzw. eines Verantwortungsbereiches sind auf eine repräsentative Größe umzurechnen.

§40

(1) Die Erzeugnisse sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- der Nomenklatur entscheidender weltmarktfähiger Haupterzeugnisse,
- Richtsatzplanpositionen,
- Sortiment,
- Produktions- und Absatzzeiträumen,
- Inlandverkauf,
- Export nach Wirtschaftsgebieten und Außenhandelsunternehmen,
- Versorgungsbereichen, Lenkungsformen, volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck,
- territorialen Gesichtspunkten,
- Kostenträgern und gegebenenfalls Produktionsaufträgen,
- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Die Erzeugnisse aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind entsprechend ihrem Ergebnis zusätzlich zu gruppieren nach

- wissenschaftlichem Niveau,
- Wissenschaftsgebieten entsprechend der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete.

§41

(1) Die materiellen Leistungen sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Art der materiellen Leistung,
- der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Sortiment,
- Produktions- und Absatzzeiträumen,
- Leistungen für das Inland,
- Leistungen für den Export nach Wirtschaftsgebieten und Außenhandelsunternehmen,
- Versorgungsbereichen, Lenkungsformen, volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck,
- territorialen Gesichtspunkten,